



An Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
A-1030 Wien

zu Hd.: Mag. Wolfgang Claus  
wolfgang.claus@bmf.gv.at

Kopie ergeht an:  
Wirtschaftskammer Österreich

Wien, 28. Mai 2009

Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann  
Grundsatzabteilung; stefan.mann@wirtschaftsverband.at, Tel (+43-1) 522 47 66-23

**Betrifft: Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen erlassen und das Bundesgesetz zur Stärkung des Interbankmarktes geändert werden sollen - GZ. BMF-130000/0104-III/6/2009**

Sehr geehrter Herr Mag. Wolfgang Claus!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen und zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Stärkung des Interbankmarktes, Stellung nehmen zu können:

Für den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Österreich als politische Interessensvertretung der Selbstständigen, mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, sowie Einpersonenernehmen, ist dieses Anliegen von besonderer Bedeutung.

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass der Präsident des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbands Österreich, Abg.z.NR Dr. Christoph Matznetter der Erste war, der schon am 12. Jänner 2009 einen Haftungsrahmen in Höhe von 10 Mrd Euro zur direkten Stärkung der Liquidität von Unternehmen gefordert hat. Für uns stehen bei diesem Gesetz die Interessen der gesamten österreichischen Wirtschaft im Zentrum; wir begrüßen daher ausdrücklich dieses Vorhaben, aber treten wie beim so genannten „Bankenpaket“ dafür ein, dass sowohl an die Kriterien für Managergehälter (einschließlich Boni, Prämien und Stock-Options) als auch an die für Ausschüttungen ein besonders strenger Maßstab angelegt wird.

Sozialdemokratischer  
Wirtschaftsverband Österreich  
Bundesgeschäftsstelle

1070 Wien, Mariahilfer Straße 32/1/11  
Tel: +43 (1) 522 47 66-16, Fax: +43 (1) 522 47 66-80  
office@wirtschaftsverband.at  
www.wirtschaftsverband.at  
ZVR: 421018716

Die Europäischen Institutionen haben bereits Anfang des Jahres erste Rahmenbedingungen vorgegeben. Eine rasche Beschlussfassung über die dringend notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der Realwirtschaft ist daher absolut nötig, um eine effiziente Unterstützung der österreichischen Wirtschaft zu gewährleisten.

Wir möchten insbesondere auf die Problematik einer möglichen prozyklischen Wirkung des ULSG hinweisen. Sehr wichtig ist, dass jenen Unternehmungen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Staatshaftungen geboten wird, die von der Wirtschaftskrise massiv betroffen sind, um Kreditengpässe und damit verbundene Insolvenzen zu vermeiden.

Bei Unternehmen mit guter Ausstattung würde das ULSG primär im Bereich der Kreditkonditionen wirksam werden. Diesem Umstand sollte jedenfalls in den Durchführungsrichtlinien Rechnung getragen werden.

Diskussionswürdig erscheinen uns im Entwurf eines Bundesgesetzes zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen insbesondere folgende Punkte des Ministerialentwurfs:

- **zu § 1 Abs. 1:** Gemäß § 1 dient die Garantie zur Überbrückung eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses und zur Erhaltung ihrer Geschäftstätigkeit. In den erläuternden Bemerkungen (EB) zum gegenständlichen Paragrafen wird der Bedarf wie folgt beschrieben: „Unternehmen, die sich in bloß temporären Liquiditätsschwierigkeiten befinden oder deren Finanzierung von Investitionen durch die angespannte Finanzmarktlage nicht möglich ist“. Zu § 4 wird in den EB weiters das Kriterium der Aufrechterhaltung der Finanzierungsstruktur genannt. Aus Gründen der Rechtssicherheit schlagen wir daher vor, die beiden Kriterien „Finanzierung von Investitionen“, sowie „Aufrechterhaltung der Finanzierungsstruktur“ auch in den Gesetzestext einzufügen. Dies entspricht auch dem Text der Mitteilung der Europäischen Kommission (EK)<sup>1</sup>, die Garantien für „Investitions- und Betriebsmittelkredite“ erleichtert.
- **zu § 1 Abs. 2:** Ein Rechtsanspruch besteht gemäß § 1 Abs 2 nicht, jedoch sollte man sich bei der konkreten Zuteilung der Haftungen in analoger Weise an der langjährig geübten Praxis der Fördervergabe nach UFG oder jener des AWS orientieren. Unter Umständen kann jedoch auch dies in den EB bestätigt, sowie dargelegt werden, welche Maßnahmen getroffen werden sollen, wenn das Kontingent frühzeitig ausgeschöpft wird.

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise vom 17.12.2008 in der Fassung vom 25.2.2009 (ABl. 2009 C 16/01)

- zu § 4 Abs. 3: Gemäß § 4 Abs. 3 darf die Haftung nur für Kredite (...) übernommen werden, obwohl in § 1 allgemein von „Finanzierung“ gesprochen wird. Aus unserer Sicht ist es sachlich nicht gerechtfertigt, warum nicht auch Anleihen und Bankgarantien von dem gegenständlichen Gesetz umfasst werden sollen, und regen eine dementsprechende Änderung an.
- zu § 4 Abs. 4: Aufgrund der Tatsache, dass gesetzlich klar verankert ist, für welche Kredite der Staat Garantien übernehmen kann und dies auch nur für eine zeitlich limitierte Zeitspanne gilt, dürften die in Kreditverträgen üblichen pari passu Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen, wenn ein Unternehmen eine staatliche Haftung erhält. Dies würde den Bestimmungen des ULSG widersprechen. Dennoch wäre eine Klarstellung in den EB zu § 4 Abs. 4 im Hinblick auf etwaige Diskussionen hilfreich. Dabei muss die Erklärung in den EB, dass die Finanzierung auch der fristgerechten Rückzahlung von Anleihen dienen kann darauf hin ausgeweitet werden, dass auch die fristgerechte Rückzahlung von fälligen Krediten umfasst ist.

Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass Bankfinanzierungen in der Praxis oft nicht an einem Valutatag ausbezahlt werden. Daher muss unseres Erachtens zusätzlich in den EB klargestellt werden, dass auch eine gestaffelte Inanspruchnahme einer zugesicherten Finanzierung von einer gegenständlichen Haftung umfasst sein kann.

- zu § 4 Abs. 5: Der Haftungsrahmen pro Unternehmen beträgt max. 300 Mio. Euro für max. 5 Jahre. lt. EK 2 darf die besicherte Kreditsumme die Personalkosten des Jahres 2008 nicht übersteigen. Dies wird jedoch weder im Gesetzesentwurf noch in den EB erwähnt. Nach unserer Ansicht sollte diese Bestimmung klar auch im österreichischen Gesetzesentwurf berücksichtigt werden.
- zu § 4 Abs. 7: Aufgrund der oben erläuterten Problematik der möglichen prozyklischen Wirkung des ULSG unter besonderer Berücksichtigung der antizyklischen Intention des österreichischen Gesetzgebers und der Mitteilung der KOM hinsichtlich beihilfenrechtlicher Zulässigkeit der staatlichen Garantemaßnahme<sup>3</sup>, sollte hinsichtlich der Haftungsstufen eine Reduktion derselbigen auf zwei Stufen angedacht und bei der Festlegung der Niveaus darauf Bedacht genommen werden, dass diese nicht allzu stark divergieren.

Damit soll dem eigentlichen Gesetzeszweck – nämlich jener zur wirksamen Unterstützung der heimischen Wirtschaft in Zeiten der Wirtschaftskrise, um

---

<sup>2</sup> siehe FN 1

<sup>3</sup> Siehe FN 1

Kreditengpässe und mögliche Insolvenzen zu vermeiden – entsprechend Rechnung getragen werden.

Zusätzlich möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass eine gesetzlich explizite Festlegung zum Prozedere der Risikobewertung, die ja maßgeblich für die Höhe der Haftung seitens der Republik ist, zweckdienlich scheint.

- zu § 4 Abs. 8: Der Festsetzung des Haftungsentgelts kommt nach unserem Ermessen eine außerordentliche Bedeutung zu. Die Effizienz der geplanten Maßnahmen nach dem ULSG ist klar von der Höhe des Haftungsentgelts abhängig. Dieses darf somit keinesfalls höher als die üblichen Marktkonditionen festgesetzt werden, was auch entsprechend im Gesetzestext Berücksichtigung finden sollte.

In diesem Zusammenhang schlagen wir auch vor, dass zur Sicherstellung einer möglichen Inanspruchnahme von Refinanzierungsmittel das österreichische Exportfinanzierungsverfahren in Analogie angewendet werden kann. Dies sollte ebenfalls Eingang in den Gesetzestext finden.

Wir ersuchen im Namen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreichs, um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Günther Wandl  
Geschäftsführer SWV-Wien

Abg.z.NR Dr. Christoph Matznetter e.h.  
Präsident des SWV-Österreich